

Bau – Raumplanung – Umwelt

Tiefbauprojekte
Baslerstrasse 111
4123 Allschwil

Kontakt: Timm Schwyn
Direktwahl: +41 61 486 25 81
Hauptwahl: +41 61 486 25 52
timm.schwyn@allschwil.bl.ch

KANALISATIONSGESUCH / VERSICKERUNGSGESUCH

Das unterzeichnete Gesuchformular sowie alle Beilagen gemäss den Weisungen auf Seite 2 sind digital an eBau@allschwil.bl.ch zu senden. Wenn das nicht möglich ist, können die Gesuchunterlagen physisch bei der Gemeindeverwaltung Allschwil, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil eingereicht werden.

Gesuchsteller/in:

Name _____
Adresse _____
Tel.-Nr. / E-Mail _____

Grundeigentümer/in: gleich Gesuchsteller/in

Name _____
Adresse _____
Tel.-Nr. / E-Mail _____

Baurechtnehmer/in:

Name _____
Adresse _____
Tel.-Nr. / E-Mail _____

Projektverfasser/in: gleich Gesuchsteller/in

Name _____
Adresse _____
Tel.-Nr. / E-Mail _____

Die Bearbeitungsgebühren werden den Gesuchstellenden in Rechnung gestellt. Für abweichende Rechnungsadresse bitte ankreuzen:

Rechnung an Grundeigentümer/in Rechnung an Projektverfasser/in

Angaben zum Projekt:

Strasse & Nr. _____
Parzellen-Nr. _____
Beschrieb _____

Weisungen für die Gesucheingabe

1. Dem Kanalisationsgesuch sind folgende unterzeichnete Pläne und Unterlagen beizulegen:

- Situation Massstab 1:500 mit eingezeichnetem Kanalisationsprojekt (Aktueller Grundbuchplan / amtliche Vermessung [www.geoportal.ch]) mit folgenden Angaben:
 - Strassenbezeichnung, Haus- und Parzellennummer
 - Die Leitungsführung der Schmutzwasserleitung ausserhalb von Gebäuden inkl. Einstiegschacht bis und mit Anschluss an die Gemeindekanalisation
 - Die Leitungsführung der Regen- und Sauberwasserleitung bis und mit Anschluss an die Gemeindekanalisation oder die Versickerungsanlage
- Grundriss- und Schnittplan mind. Massstab 1:100 mit folgenden Angaben und Daten:
 - Bezeichnung der Entwässerungsgegenstände
 - Die Leitungsführung mit den Angaben zum Rohrmaterial, Innendurchmesser, Fliessrichtung und Gefälle
 - Höhenlage der Schächte (Koten der Sohlen, Ein- und Ausläufe und Deckel)
 - Angaben zur Umgebung (Abmessung, Materialisierung, Gefälle)
 - DU-Werte und Berechnung des Schmutzwasserabflusses (l/s)
- Berechnungen, Berichte, Vereinbarungen und Sonstiges

Bei der physischen Eingabe sind die Planunterlagen jeweils 3-fach einzureichen.

Die Leitungen sind folgendermassen darzustellen und zu kolorieren:

Schmutzwasser neu	rot
Regenabwasser neu	blau
Schmutzwasser bestehend	braun
Regenabwasser bestehend	grau
Leitungsabbruch	gelb
Sanierung mit Inliner	grün

Musterpläne sind auf der Homepage der Gemeinde Allschwil abrufbar.

2. Für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser ist zusätzlich ein geologisches Gutachten einzureichen. Folgende Punkte müssen darin klar ersichtlich sein:
- Versickerungstyp (Versickerungsschacht, oberflächliche Versickerung etc.)
 - Dimensionierung
 - Angeschlossene Flächen (m²)
 - Sickerleistung (l/s)
3. Alle Planunterlagen sind von den projektverantwortlichen Personen zu unterzeichnen.
4. Das Gesuch ist als PDF über eBau@allschwil.bl.ch oder bei der **Gemeindeverwaltung, Abteilung Entwickeln Planen Bauen, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil**, einzureichen.

Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser

Gemäss § 14 des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Allschwil ist nicht verschmutztes Abwasser in erster Linie auf demjenigen Grundstück zu versickern, auf dem es anfällt. Das anfallende, unverschmutzte Regenabwasser ist so weit als möglich zu retendieren, verdunsten und oberflächlich über den Humus versickern zu lassen.

Der Abwasserrückhalt ist so auszulegen, dass nach Trockenperioden mindestens 12 mm Niederschlag zurückgehalten werden können. Für den Rückhalt auf Flachdächern sind mindestens 12 cm geeignetes Substrat mit einer Begrünung einzusetzen. Falls der Untergrund keine Versickerung des Regenabwassers zulässt, ist ein oberirdischer Überlauf in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation nach der Retention zulässig.

Die Versickerungsmöglichkeiten und die Anpassung der Abwasseranlagen sind mittels eines geologischen Gutachtens zu prüfen, sofern dies als verhältnismässig erachtet wird.

Nach Art. 16 der Verordnung zum Abwasserreglement wird eine Anpassung der privaten Abwasseranlagen dann als verhältnismässig erachtet, wenn:

a. der An- oder Umbau bewilligungspflichtige Änderungen an den privaten Abwasseranlagen auslöst und

b. der für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen benötigte Aufwand weniger als 20 % des Kostenaufwandes für den gesamten An- oder Umbau beträgt.

Die Kosten für den An- oder Umbau sowie für die Anpassungen müssen mit nachvollziehbaren Offerten belegt werden.

Der Anlagentyp richtet sich nach der VSA-Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" und ist durch den Fachplaner beziehungsweise Geologen zu bestimmen. Im Grundsatz kann von folgenden Zulässigkeiten ausgegangen werden:

Nutzungsart	Anlagentyp	Zulässig	Beispiele
Ungenutzte Dachflächen	Oberirdische Versickerung mit Bodenpassage	✓✓	Versickerungsmulde
	Unterirdische Versickerung	✓	Versickerungsschacht
Benutzte Dachflächen, Terrassen, Sitzplätze etc.	Oberirdische Versickerung mit Bodenpassage	✓✓	Speier, Versickerung über die Schulter, Versickerungsmulde
	Unterirdische Versickerung	x	
Private PW-Plätze, Hauszufahrten etc.	Oberirdische Versickerung mit Bodenpassage	✓✓	Rasengittersteine, Versickerung über die Schulter
	Unterirdische Versickerung	x	

Der Anlagentyp sowie die Dimensionierung sind in jedem Fall projektspezifisch zu bestimmen.

Einstiegschacht

Gemäss Art. 12 der Verordnung zum Abwasserreglement müssen alle privaten Abwasseranlagen mit einem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Nähe der Grundstücksgrenze (ausserhalb des Gebäudes) mit einem Einstiegschacht versehen werden.

Erteilung der Kanalisationsbewilligung

Das vollständig eingereichte Kanalisationsgesuch ist Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung. Das Kanalisationsgesuch wird nach erteilter Baubewilligung im Detail geprüft und bewilligt.

Rechtliche Grundlagen

Gesetzgebung des Bundes

Es sind folgende Bundesbeschlüsse anzuwenden:

- a. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991
- b. Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- c. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor Wasser gefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998

Gesetzgebung des Kantons

Es sind folgende Vorschriften des Kantons Basel-Landschaft anzuwenden:

- a. Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003
- b. Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 13. Dezember 2005

Erlasse der Gemeinde Allschwil

Es sind folgende Erlasse der Gemeinde Allschwil anzuwenden:

- a. Generelles Kanalisationsprojekt GKP, unter Berücksichtigung des Generellen Entwässerungsplanes GEP
- b. Abwasserreglement vom 29. November 2006 (Teilrevision Abwasserreglement vom 19. September 2012)
- c. Verordnung zum Abwasserreglement vom 11. Juli 2007

Technische Normen und Richtlinien

Folgende technische Normen, Richtlinien und Projektierungsgrundsätze sind verbindlich:

- a. Schweizer Norm SN 592 000 "Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung"
- b. VSA-Richtlinie über die Erhaltung von Kanalisationen (Ausgabe 2009)
- c. VSA-Richtlinie über die Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (Ausgabe 2019)
- d. SIA-Norm 190 "Kanalisationen"
- e. VSA/SSIV-Zulassungsempfehlungen für Rohre, Formstücke, Verbindungen, sanitäre Apparate und Abscheideanlagen für die Liegenschaftsentwässerungen.
- f. Vom Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft herausgegebene Richtlinien und Merkblätter

Auflagen, Richtlinien und Vorgaben zur Kanalisationsbewilligung

1. Die Verantwortung für die Höhenangaben, die Dimensionierung sowie die Lage des Entwässerungssystems liegt bei der Bauherrschaft. Die Gemeinde Allschwil übernimmt keine Haftung bei mangelhafter Funktionsweise der Anlagen.
2. Vor Baubeginn ist Einsicht in die Werkleitungspläne (Wasser, Gas, Telefon usw.) zu nehmen. Für allfällige Schäden an den Werkleitungen übernimmt die Gemeinde Allschwil keine Haftung.
3. Neu erstellte private Abwasserleitungen von der öffentlichen Abwasserleitung bis zum ersten Kontrollschacht sowie Sonderbauwerke (Versickerungsanlage, Regenwassertank etc.) sind durch den Geometer (Jermann Ingenieure + Geometer AG) einzumessen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.
4. Oberflächenwasser von Zufahrten, Wegen, Plätzen usw. ist grundsätzlich an Ort und Stelle bzw. im angrenzenden Terrain versickern zu lassen.
5. Es darf kein Platzwasser auf das Strassengebiet abgeleitet werden.
6. Die minimalen Durchmesser der Anschlussleitung betragen für Einfamilienhäuser 125 mm und für Mehrfamilienhäuser 150 mm.
7. Schmutz- und Sauberwassersysteme müssen grundsätzlich separat und vollständig voneinander getrennt bis zum letzten Kontrollschacht geführt werden.
8. Schachtdeckel von Schmutzwasseranlagen sind dicht und verschraubbar auszuführen.
9. Schachtdeckel von Versickerungsanlagen sind dicht und verschraubbar auszuführen und mit der Aufschrift „Versickerung“ zu versehen.
10. Eine stillgelegte Abwasserleitung ist an der öffentlichen Abwasserleitung zu verschliessen.
11. In allen neu erstellten Einstiegschächten mit Schachttiefen über 1.2 m sind korrosionsbeständige Steigleitern mit zugehöriger Einstiegshilfe anzubringen.

Unterschriften

Ort/Datum

Gesuchsteller/in

Ort/Datum

Grundeigentümer/in:
oder Vollmacht beilegen

Ort/Datum

Baurechtnehmer/in:
oder Vollmacht beilegen

Ort/Datum

Projektverfasser/in:

Die Projektverfassenden bestätigen den wahrheitsgetreuen Inhalt und die Vollständigkeit der erfassten Angaben zum Kanalisationsgesuch. Die Gesuchstellenden bestätigen, dass die Grundeigentümerschaft von der Planung auf dem betroffenen Grundstück detaillierte Kenntnisse hat. Gegenüber der kommunalen Behörde haften in jedem Fall die Gesuchstellenden als Leistungsempfänger für die entstandenen Kosten. Gemäss Raumplanung- und Baugesetz steht der Gemeinde für die bei der Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen entstandenen Kosten ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht an der Liegenschaft zu, das allen anderen Pfandrechten vorgeht. Zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.